

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 249/09 B

L 2 U 243/06 (Bayerisches LSG)
S 24 U 376/04 (SG München)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2009 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 1. Juli 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässig.
- 3 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde in erster Linie auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Schon vom Wortlaut der Vorschrift her sind die von der Klägerin erhobenen Rügen gegen die Beweiswürdigung des LSG nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG unzulässig.
- 5 Soweit die Klägerin sich auf ihre in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge bezieht und eine Verletzung der Aufklärungspflicht durch das LSG rügt, ist ihren Ausführungen nicht zu entnehmen, dass es sich um Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG handeln würde. Denn ein Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG muss den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) genügen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9) und ua nach § 403 ZPO die zu begutachtenden Punkte bezeichnen (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6). Welches Beweisthema die Anträge der Klägerin zum Inhalt hatten, wird in ihrer Beschwerdebegründung jedoch nicht aufgezeigt.
- 6 Hinsichtlich der Rüge einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache mangelt es schon an der Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (vgl nur BSG SozR 1500 § 160a Nr 11).



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)